

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 15.

Dienstag den 15. Januar.

1856.

Bekanntmachung.

Es ist von uns für nothwendig befunden worden, die in §. 3 des Wechselstempel-Regulativs vom 15. März 1851 enthaltenen Bestimmungen auch auf das Quittiren gezogener Werthpapiere auszudehnen.

Nachdem nun das Königliche Finanz-Ministerium kein Bedenken gehabt hat, den von uns deshalb entworfenen Nachtrag zu genehmigen, so bringen wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig, den 7. Januar 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roth.

Nachtrag zu §. 3 des Wechselstempel-Regulativs vom 15. März 1851.

Die in §. 3 des Wechselstempel-Regulativs vom 15. März 1851 enthaltene Bestimmung, wonach gezogene Werthpapiere mit dem Wechselstempel versehen werden müssen, bevor sie weiter girirt, beziehentlich zum Accept oder zur Zahlung präsentirt werden, wird hiermit auch auf das Quittiren derselben ausgedehnt, dergestalt, daß derartige Papiere, bevor Quittung darauf gebracht wird, mit dem Wechselstempel zu versehen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit dem doppelten Betrage des hinterzogenen Wechselstempels bestraft.

Leipzig, den 7. Januar 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roth.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß der Abschreibungstermin der in der Neujahrsmesse 1854 verkauften Waarenposten

den 17 Januar d. J.

zu Ende geht und demzufolge bis zu dem gedachten Tage Abends 6 Uhr die Duplicatcertificat, beziehentlich Certificatverzeichnisse bei unserer Contobuchhalterei eingereicht sein müssen.

Leipzig, den 14. Januar 1856.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.
Lamm.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerium ist zu Ausführung der für das heurige Jahr bevorstehenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration im Leipziger Steuerbezirke dem Districts-Commissar, Herrn Bezirks-Steuer-Einnehmer Taube alhier, der Finanz-Vortrag-Secretair Herr Jenker von Dresden als Hülf-Commissar beigegeben worden.

Den betreffenden Behörden und Vertheiligten wird solches zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Hierbei werden die Ersteren noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 37 der Verordnung vom 23. April 1850 die Einwohner-Verzeichnisse über die Drie des platten Landes spätestens

den 15. dieses Monats

und über die kleineren Städte spätestens

den 21. dieses Monats

an den Districts-Commissar, Herrn Bezirks-Steuer-Einnehmer Taube in Leipzig, einzureichen sind.

Leipzig, am 4. Januar 1856.

Königlicher Kreis-Steuer-Rath des II. Steuer-Kreises.
Schulze.

Pestalozzi-Feier.

Am 12. d. Mts. war der Tag abermals zurückgekehrt, an welchem einst ein Stern erster Größe am pädagogischen Himmel aufging, der Nacht und Nebel, worin sich damals das Schulwesen befand, weit verschweichte, und die Völker mit dem Segen einer wahren naturgemäßen Bildung beglückte. Wohl verdient er es von der dankbaren Nachwelt gefeiert zu werden. Zu der Festlichkeit, welche ihm zu Ehren auch diesmal der Lehrerverein im Saale der ersten Bürgerschule beging, hatten sich eine Anzahl Kinder, mehrere Collegen und Freunde des Schulwesens eingefunden. Nach einem kurzen Gesange betrat Herr Förster, Lehrer

an der dritten Bürgerschule, die Rednerbühne und zeigte in einer längeren Rede, wie die Idee wahrer Volksbildung hell und mächtig in Pestalozzi gelebt, wie sein ganzes Leben im Dienste dieser Idee dahin geflossen sei, und wie er ihr die größten Opfer mit wahrer Seelenfreude gebracht habe, so daß man sagen müsse: Nicht er hatte die Idee, sondern die Idee hatte ihn. Nach Beendigung der Rede, die sich nicht nur durch gewählte Form, sondern auch dadurch auszeichnete, daß sie zu denken gab, gleichsam geistige Funken schlug an den Zuhörern, ertönte ein Männerchor, und hierauf gab der Herr Director Dr. Vogel einen genauen Bericht über das Pestalozzistift in Leipzig. Nachdem er eine kurze Geschichte der Anstalt mitgetheilt und namentlich der Gründer und